

Einleitung

Im Zuge der Säkularisation bayerischer Klöster gelangte zu Anfang des 19. Jahrhunderts mit den Buchbeständen des Regensburger Benediktinerklosters St. Emmeram ein auf den ersten Blick eher unspektakuläres Bändchen in die damalige Münchner Hofbibliothek, das heute unter der Signatur Cgm 4884 im Bestand der Bayerischen Staatsbibliothek München zu finden ist.¹ Es wurde im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts “von einem Regensburger Klausner”² geschrieben, der es als *buch, das da haizzet der Chlosnar regel* einführt.

Abgesehen vom Verlust der Verschlüsse am originalen Koperteinband ist der handliche Papiercodex, der wohl weit über ein Jahrhundert hinaus genutzt wurde,³ gut erhalten und sowohl hinsichtlich seiner Provenienz wie auch seines Inhaltes bemerkenswert: Innerhalb des erhaltenen St. Emmeramer Handschriftenbestandes gehört er zu jenen 18 deutschsprachigen Codices, die einer dem Kloster zugehörenden Laienbruderschaft zuzuordnen sind⁴ und als einzige Buchsammlung einer solchen Bruderschaft gelten dürfen, “die in einem mittelalterlichen Bibliothekskatalog in einer eigenen Abteilung ‘*libri conversorum vulgariter conscripti*’ (126r) mit eigener Funktion ‘*pro conversis*’ (129r) verzeichnet ist.”⁵ Auf diese Zugehörigkeit verweist die alte Signatur *L* am oberen Rand von Bl. 1r (vgl. Abb. 1), der Katalogeintrag lautet: *Item der closnar regel, et*

1 Zur Beschreibung vgl. SCHNEIDER 1996, S. 413f.

2 SCHNEIDER 1981, S. 51. Die Selbstbezeichnung findet sich im Explizit von Cgm 4884, Bl. 96v, mit roter Tinte nach dem *AMEN* des letzten Satzes eingefügt: *pittet den minnekleichen Jesus Cristus für den armen Chlosnar, der ditz buch geschriben hat* (Bittet den liebevollen Jesus Christus für den armen Klausner, der dieses Buch geschrieben hat). Von seiner Hand sind in diesem Überlieferungskontext noch zwei Lektionare erhalten (Bayerische Staatsbibliothek München, Cgm 4878 und Cgm 6019).

3 Dies belegt ein Lesereintrag im Vorderdeckel aus dem Jahr 1513: *Hermannus Anndree de Bisschofsheym legit illud librum circa festum Urbani anno tridecimo*.

4 Mein großer Dank geht hier an Dr. Andreas Erhard, der mir seinen unveröffentlichten Vortrag ‘Geistig-kulturelles Leben im Zeichen monastischer Reformbewegungen des Mittelalters. Das Handschriftenerbe der Benediktinerklöster Regensburgs’ mit zahlreichen Informationen zur Büchersammlung der St. Emmeramer Laienbrüder zur Verfügung stellte.

5 ERHARD 2015, S. 292.

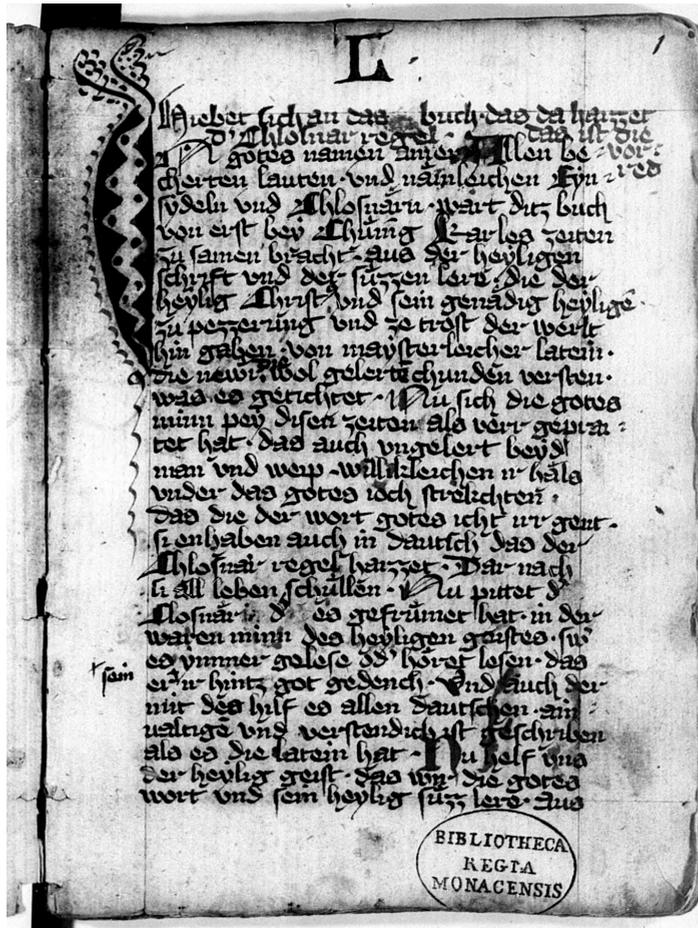


Abb. 1 München, Bayerische Staatsbibliothek, Cgm 4884, Bl. 1r

incipit: 'In Gottes nomen amen (sic!) Allen becherten leuten' etc. Albo pergameno obducto ac more antiquo in cornibus inligato, et est antiquissima scriptura sed legibilis. L.⁶

Aus diesem Umfeld stammend bietet Cgm 4884 einen Text, der geistliche Literatur in der Vernakularsprache verfügbar macht und damit Interessen und Wissensstand eines Publikums repräsentiert, das ohne entsprechende Ausbildung doch gezielt die vertiefte Auseinandersetzung mit dem christlichem Glaubensverständnis suchte, um seine Lebensführung in rechter Weise auf das erhoffte Heil hin ausrichten zu können. Damit bietet das unscheinbare Bändchen interessante Anknüpfungspunkte nicht zu-

6 (Item der closner regel, und beginnt: [...]. In weißes Pergament eingeschlagen und nach altem Brauch an den Ecken gebunden, und in sehr alter, aber leserlicher Schrift. L.) Zitiert nach INEICHEN-EDER 1977, S. 382. Der Bibliothekskatalog wurde 1501 von Dionysus Menger erstellt.

letzt für Fragestellungen, die sich mit Transformationsprozessen bei der Adaption normativer geistlicher Schriftlichkeit durch die sich neu formierende Leserschaft des bislang schwer zu fassenden ‐Laienpublikums‐ beschäftigen.

Grimlaics ‐Regula solitariorum‐

Der Text, für den sich die St. Emmeramer Laienbruderschaft interessierte, ist unter dem Titel ‐Regula solitariorum‐ und dem Verfassernamen *Grimlaicus*⁷ in rund 20 lateinischen Textzeugen⁸ überliefert und behandelt in 69 Kapiteln Theorie und Praxis eines Lebens, das durch Rückzug von der Gemeinschaft geprägt und ganz auf Gotteserkenntnis ausgerichtet ist. Dem Widmungsprolog zufolge stellte Grimlaic die ‐Regula solitariorum‐ auf Bitten eines gleichnamigen Amtsbruders zusammen,⁹ wobei er als Zielpublikum weniger die in abgelegenen Einsiedeleien lebenden Anachoreten, als vielmehr jene *solitarii* im Blick hatte, die ihre Klause innerhalb eines Klosters oder Klostergeländes beziehen und sich so zwar von der Gemeinschaft absondern, aber räumlich nicht ganz trennen. Die ‐Regula solitariorum‐ stellt ihrem Verfasser dabei ein Zeugnis umfassender theologischer und seelsorgerischer Bildung aus. Auch zeigt Grimlaic eine gründliche Kenntnis von Praxis und Theorie des klösterlichen Lebens, die, wie es das Auftreten eines Verfasser-Ichs im Text selbst gelegentlich suggeriert, möglicherweise seiner eigenen Erfahrung entstammt. So ist mit einiger Berechtigung davon auszugehen, dass er selbst Mönch, vielleicht auch Eremit, war. Der Kirchenhistoriker KARL SUSO FRANK bestätigt dieses Bild und verortet die Entstehung der ‐Regula solitariorum‐ aufgrund der von Grimlaic verwendeten Literatur geographisch im Raum Metz und zeitlich im 9.–10. Jahrhundert.¹⁰

Der stabil überlieferte Titel ‐Regula solitariorum‐ und der mit ordnenden Kapitelüberschriften gegliederte Inhalt verweisen den Text in die Gattung der Klosterre-

7 Zu Grimlaic vgl. GRÉGOIRE 1967; CHARTIER 1983; CHARTIER 1988.

8 Die kritische Aufarbeitung der lateinischen Überlieferung steht noch aus, zu den bisher bekannten Textzeugen vgl. MÜNTZ/SIGNORI 2013, S. 14–16.

9 *Dilectissimo Patri in Christo atque aequivoco meo Grimlaico venerabili sacerdoti perennem in Salvatore salutem. Saepenumero dum in auribus vestris omne quod mihi de meipso displiceret, exposui, suggestistis mihi ut Regulam solitariorum, videlicet coenobitarum, describerem, mihi que ipsi jugum servitutis imponerem.* (Meinem vielgeliebten Vater und Namensvetter in Christus, Grimlaicus, dem verehrungswürdigen Priester, ewiges Heil im Namen des Herrn. So oft ich Euch im Vertrauen offengelegt habe, was mir an mir selbst missfällt, habt Ihr mir vorgeschlagen, ich sollte eine Regel für Einsiedler aufschreiben, und zwar für koinobitische Einsiedler, und mir selbst das Joch eines Dienstes auferlegen.) *Regula solitariorum*, Sp. 575.

10 FRANK 1999, S. 22. Leider gilt bezüglich des Forschungsstandes zur lateinischen Überlieferung immer noch FRANKS damalige Feststellung: ‐Eine 1983 angekündigte kritische Edition (...) wurde bislang nicht verwirklicht. (...) eine spezielle Untersuchung liegt nicht vor.‐ (Ebd. S. 21 Anm. 2). Immerhin ist der Text inzwischen in englischer Übersetzung zugänglich, vgl. THORNTON 2011.

geln,¹¹ eine Gattung, mit der sich die Forschung vielfach unter der Fragestellung nach dem Grad der Verbindlichkeit zwischen paränetischem und juristischem Anspruch beschäftigt.¹² Klosterregeln scheinen vielfach aus der Initiative charismatischer Gründerpersönlichkeiten hervorgegangen zu sein, auf deren durch Bewährung und Tradierung gewachsener Autorität die Texte aufbauen. Entstanden an verschiedenen geographischen Orten und in verschiedenen kulturellen Kontexten, geschrieben für unterschiedliche Adressaten und verbunden mit individuellen Motivationen zu ihrer schriftlichen Niederlegung dürfte diese Gattung, deren frühestes Zeugnis bis ins 4. Jahrhundert zurückgeht,¹³ allerdings nicht nur hinsichtlich ihrer juristischen Implikationen interessant sein, sondern auch als Reservoir von Texten, die mit ihrer spezifischen Genese und Rezeption eine Vielfalt unterschiedlicher Perspektiven innerhalb des Christentums aufzeigen und Hinweise auf Transformationen von Lebenspraxis und Wissenshorizonten geben können.

Im Widmungsprolog legt Grimlaic über sein methodisches Vorgehen Rechenschaft ab, das in der sorgfältigen Auswahl autoritativer Quellenzitate und deren Erläuterung dem wissenschaftlichen Standard seiner Zeit entspricht. Allerdings bezeugt die Überlieferungsgeschichte der ‘Regula solitariorum’ die Vergeblichkeit von Grimlaics Mahnung, diesen Standard zu wahren und die Quellenangaben bei der Tradierung zuverlässig zu übernehmen¹⁴, so dass der Dank für die Identifizierung von Grimlaics Quellen heute MARC MÜNTZ, GABRIELA SIGNORI¹⁵ und ANDREW THORNTON¹⁶ gebührt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Grimlaic, der Praxis seiner Zeit folgend, möglicherweise nicht immer die identifizierte Quelle verwendete, sondern seine Zitate aus den gebräuchlichen Kompendien seiner Zeit übernahm.

Bis zur Aufarbeitung der lateinischen Überlieferung muss offen bleiben, inwieweit mit redaktionellen Bearbeitungen von Grimlaics Text zu rechnen ist. So kann derzeit nicht mit Sicherheit entschieden werden, ob Eigenheiten der Übersetzungen möglicherweise auf eine lateinische Redaktion zurückgehen. Ein vorläufiger, auf Stichpro-

11 FRANK ordnet die ‘Regula solitariorum’ chronologisch an den Beginn eines “eigenen Corpus” von Mönchsregeln für “eingeschlossene Eremiten”; FRANK 1999, S. 21.

12 Einen informativen Überblick bietet HOFFMANN 2015, vgl. hier besonders die Einleitung S. 13–60, zur Gattungsfrage S. 23–27.

13 Als älteste Mönchsregel gelten die ‘Pachomiosregeln’, deren Grundbestand vor dem Jahr 346 aufgezeichnet und nach dem ägyptischen Mönch Pachomios d. Ä. benannt wurde; vgl. FRANK 1998, Sp. 394f.

14 *Mea quoque dicta licet sint exigua, tamen inter sanctorum flores eloquiorum solito nomine meo imprimere curavi. Qua de causa humiliter obsecro ut si cui haec scribilis videtur, praefata sanctorum vocabula, sicuti nunc sunt adnotata, adnotare non omittat* (Mögen meine Worte auch unbedeutend sein, dennoch habe ich dafür gesorgt, zwischen die Glanzpunkte der Aussprüche der Heiligen gewohnheitsgemäß meinen Namen einzufügen. Deshalb ermahne ich demütig, dass, wenn jemandem dies schreibenswert erscheint, er es nicht unterlässt, die oben genannten Namen der Heiligen kundzutun, wie sie jetzt kundgetan sind), Regula solitariorum, Sp. 576A.

15 MÜNTZ/SIGNORI 2013.

16 THORNTON 2011.

ben digital zugänglicher Textzeugen basierender Überblick über die lateinische Überlieferung¹⁷ spricht aber dafür, dass das Textkorpus zuverlässig überliefert und keinen inhaltlich stark abweichenden Redaktionen unterworfen wurde. Lediglich die Kapitelunterteilung und -reihenfolge variiert in einigen Textzeugen.

Unter dem Vorbehalt eingehender Untersuchungen kann man die St. Emmeramer Fassung im Vergleich zum lateinischen Text als inhaltstreue Übersetzung charakterisieren, die sich jedoch dort, wo es für ihren Gebrauchskontext angemessen erscheint, die Freiheit einerseits zu ergänzenden Informationen, andererseits zu paraphrasierender Kürzung oder zur Reduzierung inhaltlich redundanter Zitatreihungen nimmt. Ein Beispiel hierzu findet sich am Ende des 8. Kapitels, wo Grimlaic, der bei seiner geistlich gebildeten Leserschaft ohne weiteres die Kenntnis biblischer Kontexte voraussetzen konnte, zur Differenzierung von aktivem und kontemplativem Leben die Namen aus dem Gleichnis von Martha und Maria (Lk 10,38-42) lediglich anzitiert, wohingegen die Übersetzung das Verhalten der beiden biblischen Frauenfiguren in Erinnerung ruft.¹⁸ An anderer Stelle wird dieses Verfahren sogar explizit begründet: Im 29. Kapitel erläutert Grimlaic das Konzept der Reue (*compunctio cordis*)¹⁹ und unterscheidet, fortsetzend im 30. Kapitel, zwei Arten der Reue (*Quod duo sunt genera compunctionem*). Hier wird die von Grimlaic ebenfalls nur anzitierte Bibelstelle (Jos 15,19) von der Übersetzung als inhaltliche Kurzfassung der Geschichte von Kalebs Tochter und ihrer Bitte um die beiden Wasserquellen wiedergegeben, denn, so die Übersetzung: *Was man damit main, daz wizzen die pfaffen wol. Den lauten muzz man den sinn von erst auf tun.*²⁰ Ein weiteres Beispiel für eine inhaltliche Anpassung der ‘Regula solitariorum’ an den Gebrauchskontext der Übersetzung bietet die Beschreibung der Vorgehensweise beim Wechsel eines Bruders vom gemeinschaftlichen Leben in das des Einsiedlers. Hier ist dem Kleriker Grimlaic die offizielle Einwilligung der zuständigen

17 Ich konnte zugreifen auf folgende Digitalisate (die Links finden sich im Anhang): Karlsruhe, Badische Landesbibliothek, Cod. Aug. Pap. 14, Bl. 65r–115v; München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 17231, Bl. 1r–40r; München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 28908, Bl. 2r–72v.

18 *Ex his enim signatur una, id es activa per Martham; et altera, id est contemplativa, per Mariam* (Dabei nämlich wird das eine, nämlich das aktive, durch Martha bezeichnet, und das andere, nämlich das kontemplative, durch Maria), *Regula solitariorum*, Sp. 586C; (...) *das wüchend leben* (...) *Das bezaichent Martha, die vast vmb gie vnd Cristus vnd die seinen atzte vnd trancht, vnd mit vleiß in diente. Des schawenden lebens* (...) *Das bezaichent Sand Martha swester, Sand Maria Magdalena, die da zu den füzzen Cristus still sazz, vnd in ansach, vnd bedacht sein güticheit, vnd die süzzicheit seiner gottheit* [...] das aktive Leben [...] Dafür steht Martha, die emsig herumging und Christus und die Seinen bewirtete und ihnen fleißig diente. Das kontemplative Leben [...] Dafür steht St. Marthas Schwester, St. Maria Magdalena, die da Christus still zu Füßen saß, ihn ansah und seine Güte und die Süße seiner Göttlichkeit bedachte), Cgm 4884, Bl. 9v–10r. Mit der Titulierung als “Heilige” und der Gleichsetzung mit Maria aus Magdala macht sich die Übersetzung hier allerdings theologisch angreifbar.

19 *Regula solitariorum*, Sp. 617D–619D.

20 (Was man darunter versteht, das wissen die Kleriker gut. Den Laien muss man den Sinn erst einmal erschließen.) Cgm 4884, Bl. 37v.

Vorgesetzten so wichtig, dass er diesen Hinweis aus dem 15. Kapitel, wo es um die Aufnahme-prozedur geht, im 18. Kapitel, das auf die Fragen der Herkunft und des Alters von Anwärtern eingeht, noch einmal wiederholt.²¹ Die Übersetzung dagegen verzichtet im 15. Kapitel auf diesen Hinweis gänzlich und reduziert zudem Grimlaics detaillierte Ausführungen auf wenige pauschale Sätze, die eine großzügigere Auslegung der Eignungsprüfung für Anwärter erlauben.²² Auch im 18. Kapitel fasst die Übersetzung Grimlaics präzise Angaben, wie bei dieser Prüfung vorzugehen sei, deutlich kürzer und behält nur hier den (bei Grimlaic wiederholten) Hinweis auf die Notwendigkeit der Einwilligung Vorgesetzter bei.²³

Von Interesse könnte auch eine Abweichung bei der Benennung von Personengruppen durch die Übersetzung sein: Wo Grimlaic eine verallgemeinernde Bezeichnung wählt, konkretisiert der deutsche Text beispielsweise im 3. Kapitel die vierte Gruppe, die vor dem Jüngsten Gericht zu erscheinen hat und die von Grimlaic unter dem Begriff der *infideles* zusammengefasst wird, *als Juden vnd hayden, die da vngelaubich sint, vnd auch die chetzer*²⁴

Die häufigen Paraphrasierungen von offenbar als redundant empfundenen Ausführungen der lateinischen Vorlage reduzieren den Umfang des deutschen Textes deutlich. Dies sollte aber nicht den Blick darauf verstellen, dass mit dem explizit vorhandenen Bewusstsein der Übersetzung, ein neues Publikum zu erschließen, eine dezidierte Anpassung an konkrete Gebrauchszusammenhänge und spezifische Bedürfnisse ihrer Leserschaft einhergeht, die auf inhaltlicher Ebene zu einer ergänzenden, präzisierenden oder auch abweichenden Adaption des lateinischen Textes führt. Es wäre demnach verfehlt, die Übersetzung lediglich als inhaltlich gekürzte Gebrauchsfassung für Laien zu lesen. Sie legt vielmehr ein beredtes Zeugnis ab über einen Transformations-

21 *Caput XV. De disciplina suscipiendorum fratrum ad retrusionem* (Über die Regelung, Brüder in den Rückzug zuzulassen), *Regula solitariorum*, Sp. 592–594, und *Caput XVIII. Si oportet suscipere ad solitariam vitam suburbanos presbyteros vel juvenes aetate* (Ob Priester aus der Region oder Jugendliche zum Einsiedlerleben zuzulassen sind), ebd., Sp. 596–598. Im 15. Kapitel heißt es: *Sine licentia autem et consensu episcopi, aut abbatis proprii, atque omnium fratrum ejusdem monasterii, in quo idem frater educatus fuerit, nihil omnino de hac re fiat* (Aber ohne Erlaubnis und Zustimmung des Bischofs oder des zuständigen Abtes und aller Brüder seines Klosters, in dem der Bruder erzogen wurde, kann in dieser Sache überhaupt nichts entschieden werden), ebd. Sp. 593A; im 18. Kapitel erneut: *Cavendum est autem ne aliquando de alio noto monasterio monachus ad habitandum suscipiatur sine consensu abbatis ejus aut litteris commendatitiis* (Man hüte sich auch, einen Mönch aus einem anderen bekannten Kloster in die Gemeinschaft aufzunehmen, ohne die Zustimmung seines Abtes oder eines Empfehlungsschreibens), ebd. Sp. 597B.

22 Cgm 4884, Bl. 14v–15v.

23 Cgm 4884, Bl. 18r–19v.

24 *Regula solitariorum*, Sp. 580D: *Quartus vero ordo erit infidelium, qui non judicabuntur, sed condemnabuntur* (Die vierte Ordnung aber wird die der Ungläubigen sein, die nicht abgeurteilt, sondern verdammt werden). Die Übersetzung präzisiert: *Der vierd orden ist als Juden vnd hayden, die da vngelaubich sint, vnd auch die chetzer, die sint vor verurteylet* (Die vierte Ordnung betrifft Juden und Heiden, die ungläubig sind, und auch die Ketzer, die verdammt sind), Cgm 4884, Bl. 4r.

prozess, der die Überlieferung von klerikalem Expertenwissen und etablierten Verhaltensnormen prägt in einer Epoche, in der das Publikum der Laien offensichtlich zu einem eigenen Selbstbewusstsein findet.

Die deutsche Überlieferung

Bei einem anhaltenden Interesse am lateinischen Text, wie es die Überlieferungslage von Grimlaics 'Regula solitariorum' zeigt,²⁵ scheint das Bedürfnis, ihn auch in der Vernakularsprache²⁶ verfügbar zu machen, nach gegenwärtigem Kenntnisstand im 14. Jahrhundert entstanden zu sein. Hier ist die Fassung von Cgm 4884 die älteste der erhaltenen Überlieferung. Im 15. Jahrhundert entsteht davon unabhängig eine weitere deutsche Übersetzung, die unter dem Titel *wald regel* von zwei in der Stiftsbibliothek St. Gallen aufbewahrten Schwesterhandschriften überliefert ist und in der Edition von MARC MÜNTZ und GABRIELA SIGNORI vorliegt.²⁷

Der ungarische Literaturhistoriker ANDRÁS VIZKELETY entdeckte zudem in den 90er Jahren im Rahmen eines Katalogisierungsprojektes mittelalterlicher Handschriftenfragmente in ungarischen Bibliotheken auf einem Pergamentdoppelblatt ein Textfragment, das seiner Einschätzung nach "mit Cgm 4884 in enger Verwandtschaft"²⁸ steht und so einen Hinweis liefert, dass auch diese frühe Fassung möglicherweise nicht singulär geblieben war.

Mit diesen insgesamt vier nachgewiesenen deutschen gegenüber bislang rund 20 bekannten lateinischen Textzeugen bildet die Überlieferungslage der 'Regula solitariorum' einerseits die Dominanz des Lateinischen gegenüber den Vernakularsprachen ab, verweist andererseits aber auf ein spätmittelalterliches Interesse an geistlichem Schrifttum, das über den Kreis des lateinkundigen Klerus deutlich hinausreicht. Dass dieses Interesse bewusst wahrgenommen und dann eben auch bedient wurde, belegt in Cgm 4884 neben der *vorred*, zu der wir noch kommen, auch die abschließende Bemerkung des Schreibers am Ende der *Chlosnar regel*:

25 Die bekannten Textzeugen decken einen Zeitraum vom 10. bis zum 15. Jahrhundert ab, vgl. hierzu die Zusammenstellung von MÜNTZ/SIGNORI 2013, S. 14–16.

26 Ich beschränke mich hier auf den deutschen Sprachraum.

27 Beide St. Galler Textzeugen (Cod. Sang. 930 und Cod. Sang. 931) tragen die Überschrift *Hie fachtet an die wald regel* (MÜNTZ/SIGNORI 2013, S. 26). Der Münchner Textzeuge Cgm 4884 hingegen kennt diesen Titel nicht, sondern formuliert: *Hiebet sich an das buch, das da haizzet der Chlosnar regel* (Cgm 4884, Bl. 1r). Insofern ist die Formulierung SIGNORIS, dass die "zwei bislang bekannten mittelhochdeutschen Übersetzungen (...) beide den Titel 'Waldregel' tragen" (ebd. S. 17), nur auf die St. Galler Textzeugen zu beziehen.

28 VIZKELETY 1999, S. 328. Das Fragment wird in der Diözesanbibliothek Győr (Ungarn) aufbewahrt. Für eine editionsgeschichtliche Einordnung ist der erhaltene Textausschnitt, der im 14. Kapitel beginnt und im 15. Kapitel abbricht, allerdings zu kurz.

Wan si von tieffer latein, die newr wol gelert paffen chunden versten, die in die einultigen deutsch ist gecheret, das es auch all die layen mügen verstan, die gern mit der gotes hilf nach den fräwden dienten vnd stunden, die nie chein menschleich aug gesach, noch chein or nie gehort, noch chein hertz nie betrachtet. Die gerüch vns auch der got ze geben, der vns leib vnd sel beschaffen hat. AMEN.²⁹

Leider finden sich weder in den St. Galler Textzeugen noch in Cgm 4884 Hinweise darauf, wer die Übersetzung aus dem Lateinischen jeweils besorgte, so dass in beiden Fälle offen bleibt,³⁰ ob deutsche Vorlagen aus einem weiteren Umfeld verwendet wurden oder ob der engere Adressatenkreis der jeweiligen Textzeugen auch übersetzerisch tätig geworden ist.

Die Unterschiede in Stil, Syntax und in inhaltlichen Elementen sind zwischen den beiden deutschen Fassungen deutlich genug, um sie als voneinander unabhängig auszuweisen. Auffällig ist allerdings eine Ergänzung im 35. Kapitel³¹, das die Bedeutung der regelmäßigen Psalmrezitation auch während der Nacht hervorhebt: Hier ergänzen beide deutsche Fassungen die lateinische Vorlage um das 8. Kapitel der Benediktregel, das diese Vorschriften den Jahreszeiten anpasst.³² Eine weitere Gemeinsamkeit der Übersetzungen ist das Fehlen von Grimlaics Widmungsprolog. Da dies auch in einigen lateinischen Textzeugen der Fall ist, kann nicht entschieden werden, ob es auf eine solche Vorlage oder auf eine Entscheidung der Verantwortlichen für die jeweilige Übersetzung zurückzuführen ist.

Die St. Emmeramer Fassung in Cgm 4884

Die Textfassung von Cgm 4884 überliefert auf 97 Blättern eine mittelbayrische³³ Übersetzung aller 69 Kapitel von Grimlaics 'Regula solitariorum' und stellt ihnen eine eigene konzipierte *vorred* voran, die den Text historisch verortet und seine Motivation und Funktion benennt.

29 Cgm 4884, Bl. 96v (Denn sie [die Regel] wurde aus tiefgründigem Latein, das nur wohlgelehrte Priester verstehen können, in schlichtes Deutsch übersetzt, damit auch all die Laien es verstehen können, die gerne mit Gottes Hilfe um die Freuden dienen und sie erstreben, die kein menschliches Auge je sah, noch ein Ohr je hörte, noch ein Herz je betrachtete und die uns jener Gott geruhe zu geben, der unsren Leib und unsere Seele erschaffen hat. Amen).

30 Für die St. Galler Hss. vgl. MÜNTZ/SIGNORI 2013, S. 22.

31 Bzw. im 34. Kapitel des St. Galler Cod. Sang. 930, in dem die Kapitelzählung wegen des fehlenden 15. Kapitels abweicht.

32 Cgm 4884, Bl. 43v; MÜNTZ/SIGNORI 2013, S. 85 Anm. 314.

33 SCHNEIDER 1996, S. 414.

Bei der Ausgestaltung des um 1370–1380 von einer Hand in gotischer Kursive³⁴ geschriebenen Codex wurde für den Text braune, für Überschriften, Kapitelinitialen und Zierstriche in Majuskeln rote Tinte verwendet. Er enthält keine Illustrationen, an einigen Stellen wurden die Oberlängen der Buchstaben in den oberen Rand des Schriftspiegels hinein verziert, einige Textstellen sind am Seitenrand mit einer kleinen Zeigehand markiert. Das fertige Werk wurde einem Korrekturdurchgang unterzogen, dessen Spuren sich an Randnachträgen und Ausstreichungen ablesen lassen. Dieser Korrekturdurchgang legt die Vermutung nahe, dass der Schreiber eine deutsche Vorlage nutzte, worauf auch einige Flüchtigkeiten wie etwa die Vertauschung der Überschrift des 30. mit der des 32. Kapitels hinweisen.

Eine bemerkenswerte Korrektur, auf die auch KARIN SCHNEIDER hinweist,³⁵ gibt einen Hinweis darauf, dass der Rezipientenkreis der Übersetzung über das Umfeld der Regensburger Laienbrüder hinausging und auch Frauen einschloss. Wie alle anderen Korrekturen von der Schreiberhand ausgeführt, findet sie sich in der *vorred*, die in ihren selbstbewussten Formulierungen bezüglich der Bedürfnisse der *vngelert beyd man vnd weip*³⁶ insgesamt einen interessanten Beleg darstellt für ein erstarkendes Selbstbewusstsein eines geistlich nicht gebildeten, aber an den Fragen geistlich ausgerichteter Lebensführung sehr interessierten Publikums. Die Korrektur betrifft das Verfasser-Ich der *vorred*, das seine Leserschaft um ein frommes Gedenken bittet und bei dem es sich in der unkorrigierten Version um eine Frau handelt:

Nu pittet die Closnarin die es gefrúmet hat, in der wáren minn des heýligen geistes: Swer es ýmmer gelese oder hóret lesen, das er ir hintz got gedench. Vnd auch der, mit der hilf es allen deutschen ainualtigen vnd verstendich ist geschriben, als es die latein hat.³⁷

Leider geht aus der Formulierung nicht eindeutig hervor, ob die Klausnerin den Text lediglich als Schreiberin für das Publikum nutzbar gemacht, *gefrúmet hat*, und sich die *hilf* auf männliche Übersetzungstätigkeit bezieht. In jedem Fall aber ist diese Korrektur als Beleg einer aktiven Beteiligung von Frauen an der Rezeption und Vermittlung geistlicher Schriftlichkeit zu werten. Der Schreiber bemühte sich im Korrekturdurchgang, diesen Hinweis auf weibliche Beteiligung wieder zu tilgen, indem er die weiblichen Artikel und das Suffix sorgfältig löschte und in die maskuline Form brachte (vgl. Abb. 2).

34 SCHNEIDER 1996, S. 413.

35 SCHNEIDER 1996, S. 414.

36 Cgm 4884, Bl. 1r.

37 Cgm 4884, Bl. 1r (Nun bittet die Klausnerin, die es aus wahrer Liebe zum Hl. Geist nutzbar gemacht hat, jeden, der es je liest oder vorlesen hört, dass er ihrer gedenken möge in Gott. Und [es bittet] auch der, mit dessen Hilfe es für alle Deutschsprachigen so einfach und verständlich geschrieben wurde wie es dem Lateinischen entspricht).